

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1964

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	17. 11. 1964	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	336
7134	19. 11. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen	336
	9. 11. 1964	Nachtrag zu den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg am 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und 14. Januar 1919 — I 22 Nr. 37 — erteilten Genehmigungen und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle	336

216

**Erste Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt
Vom 17. November 1964**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Jugendausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung von Kostenerstattungsansprüchen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 83 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) in Verbindung mit § 112 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241), ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1964 S. 336.

7134

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 19. November 1964**

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung vom 3. Februar 1959 (GV. NW. S. 29) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. September 1961 (GV. NW. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Es sind zu berechnen:

a) für jede Stunde außerhalb der Büroräume ein Betrag von 20,— DM; mit diesem Satz ist auch die

Stellung von Meßgeräten und die Verwendung hochwertiger Vermessungsinstrumente abgegolten;

b) für häusliche Tätigkeit für die erste Stunde 20,— DM,

für jede weitere Stunde 15,— DM;

c) für die Erteilung einer sachlichen Auskunft 25,— DM. Der Mindestsatz für Außenarbeiten beträgt 100,— DM.“

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für notwendige Übernachtungen sind 16,— DM zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1964

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1964 S. 336.

Nachtrag

zu den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg am 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und 14. Januar 1919 — I 22 Nr. 37 — erteilten Genehmigungen und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes v. 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Iserlohner Kreisbahn AG. in Letmathe mit Wirkung vom 16. Dezember 1964 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Güterverkehrs auf dem Streckenabschnitt vom Übernahmehof in Altena (Bahn-km 0,00) bis Steinwinkel (Bahn-km 4,3).

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Iserlohner Kreisbahn AG. wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes ab 16. Dezember 1964 für erloschen erklärt.

Hiermit treten die in den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigungen vom 24. Juni 1913 und 14. Januar 1919 sowie die in den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1964 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.